

Kooperationsvereinbarung

**zur Durchführung der institutionalisierten Bürgerbeteiligung
im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“
und des Sanierungsverfahrens
im Gebiet Spandau-Wilhelmstadt**

zwischen dem

Land Berlin

vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz
Stadtplanungsamt
Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

- nachstehend Berlin genannt -

und

der Stadtteilvertretung Wilhelmstadt

vertreten durch ihre Sprecher und Stellvertreter

Herr/Frau [Name]
[Straße Nr.]
[PLZ] Berlin

Herr/Frau [Name]
[Straße Nr.]
[PLZ] Berlin

Herr/Frau [Name]
[Straße Nr.]
[PLZ] Berlin

- nachstehend Stadtteilvertretung genannt –

- Berlin und Stadtteilvertretung nachstehend Parteien genannt -

Februar 2012

Präambel

Am 1. April 2011 trat die vom Berliner Senat beschlossene 12. Rechtsverordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten in Berlin in Kraft. Als eines von sieben Berliner Quartieren wurde darin die Spandauer Wilhelmstadt als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Zugleich ist die Wilhelmstadt seit September 2010 Fördergebiet im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Nach § 137 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Zur Erreichung der Ziele der Sanierung und des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Sinne der in der Wilhelmstadt lebenden und arbeitenden Menschen strebt das Bezirksamt Spandau von Berlin die Durchführung einer umfassenden Bürgerbeteiligung und eine enge Kooperation mit lokalen Akteuren und engagierten Menschen vor Ort an.

Zu diesem Zweck hat sich im Mai 2011 erstmalig eine Stadtteilvertretung aus Bewohnern, Grundstückseigentümern/Pächtern und Gewerbetreibenden der Wilhelmstadt konstituiert. Dieser Vertrag soll die beabsichtigte Kooperation zwischen der Stadtteilvertretung und dem Bezirksamt Spandau von Berlin begründen und als Grundlage für die konkrete Zusammenarbeit dienen.

§ 1 Ziel des Vertrags

(1) Beide Parteien wollen die Mitwirkung der Bewohner/Mieter, Beschäftigten, Grundstückseigentümer/Pächter und Gewerbetreibenden an der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung und des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ in der Spandauer Wilhelmstadt aktiv gestalten und stimmen ein Verfahren zur institutionalisierten Bürgerbeteiligung ab.

(2) Dieser Vertrag regelt das Verhältnis, die Struktur und die Rahmenbedingungen der Kooperation zwischen der Stadtteilvertretung Wilhelmstadt und dem Bezirksamt Spandau von Berlin als Bestandteil der institutionellen Bürgerbeteiligung im Sanierungsverfahren und der Durchführung des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Der Vertrag benennt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitwirkungsmöglichkeiten der Parteien.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtteilvertretung

(1) Die Stadtteilvertretung begleitet als offenes Bürgergremium den Gesamtprozess der Sanierung und des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Sie kann der Verwaltung weiterführende Informationen, impulsgebende Ideen, Anregungen und Vorschläge geben.

(2) Die Stadtteilvertretung ist angehalten, zu den Themen und Projekten des Sanierungsverfah-

rens und des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ gegenüber Berlin oder deren Beauftragten Stellungnahmen abzugeben.

(3) Die Stadtteilvertretung handelt selbständig und im eigenen Namen. Sie ist nicht an Weisungen Berlins gebunden. Die Regeln des Handels bestimmt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält mindestens folgende Regelungen:

- a) Herstellung der Beschlussfähigkeit
- b) Art und Weise der Beschlussfassung
- c) Sitzungsrhythmus
- d) Art und Weise der Einladung und Protokollierung der Sitzungen
- e) Wahl bzw. Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern
- f) Anzahl der Sprecher, deren Wahlverfahren und Wahlturnus.

Vor in Kraft treten der Geschäftsordnung oder einer Änderung ist diese Berlin zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.

Sofern bei beabsichtigten Änderungen der Geschäftsordnung innerhalb der Stadtteilvertretung keine Einigung bzw. kein wirksamer Beschluss erzielt wird und die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit der Stadtteilvertretung i. S. dieser Vereinbarung gefährdet ist, kann Berlin nach angemessener Fristsetzung und Erläuterung in die Geschäftsordnung eintreten und eine Regelung erlassen, die dem Sinn und Zweck der Stadtteilvertretung entspricht und deren Handlungsfähigkeit sichert.

(4) Zur Finanzierung ihrer Arbeit erhält die Stadtteilvertretung öffentliche Mittel Berlins. Die Mittelverwendung ist nachzuweisen. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein eigenes Konto einzurichten. Die Stadtteilvertretung handelt bei der Mittelverwendung mit Sorgfalt.

(5) Über die wesentlichen Aspekte der Arbeit der Stadtteilvertretung sind Berlin oder deren Beauftragte auf Nachfrage oder bei besonderen Vorkommnissen unaufgefordert zu unterrichten. Veröffentlichungen der Stadtteilvertretung werden Berlin unaufgefordert zur Verfügung gestellt und Berlin vorab informiert.

(6) Berlin oder deren Beauftragte erhalten ein ständiges Gast- und Rederecht zu den Sitzungen der Stadtteilvertretung und ggf. einzurichtende Arbeitskreise.

Die Stadtteilvertretung stellt sicher, dass Berlin und / oder deren Beauftragte in gleicher Weise wie die STV vor der Sitzung der STV oder einer Arbeitsgruppe über den Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der entsprechenden Zusammenkunft textlich informiert wird

§ 3

Mitwirkungsmöglichkeiten der Stadtteilvertretung

(1) Die Stadtteilvertretung wird durch Berlin oder deren Beauftragte über wesentliche Planungen (wie zum Beispiel fortlaufende Sachstandsdarstellung von Projekten des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Programmplanung, Rahmenplanung, Öffentlichkeitsarbeit), Maßnahmen und Projekte zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung frühzeitig unterrichtet. Sie wirkt beim Informationsaustausch zwischen den Sanierungsbetroffenen und den Sanierungsbeteiligten mit. Sie kann zu diesem Zweck eigenständig Bürgerversammlungen einberufen und durchführen. Sie informiert und verständigt sich mit Berlin über diese und sonstige Öffentlichkeitsveranstaltungen.

(2) Die Sprecher der Stadtteilvertretung nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Sanierungsbeirats teil. Diesem zentralen Informations- und Kommunikationsgremium gehören neben den

Vertretern der Stadtteilvertretung, Vertreter des Bezirksamts Spandau von Berlin, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, des beauftragten Prozesssteuers/Sanierungsbeauftragten und des Geschäftsstraßenmanagers an. Weitere Teilnehmer/Gäste können zugelassen werden. Die Sitzungen des Sanierungsbeirates beinhalten die Beratung wesentlicher (lt. Aufzählung in Abs. 1) Planungs- und Entscheidungsvorgänge, die Zielsetzung und Umsetzung von Gutachten, von öffentlichen Investitionen und Planungskonzepten sowie die Information über Bauvorhaben, die die Sanierung unmittelbar berühren.

(3) Die Stadtteilvertretung kann Vorschläge zur Bestellung von Gutachtern und Sachverständigen bei städtebaulichen Planungen und Projekten unterbreiten.

(4) Von der Stadtteilvertretung benannte Mitglieder können mit Zustimmung Berlins als Gäste, Sachverständige oder Sachpreisrichter in städtebaulichen oder architektonischen Wettbewerbs- und Gutachterverfahren mitwirken. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Stadtteilvertretung kann Anregungen, Stellungnahmen, Vorschläge und Bedenken zu Sanierungsmaßnahmen und Förderprojekten vortragen. Schriftliche Anfragen bzw. Stellungnahmen sind von Berlin oder deren Beauftragten schriftlich zu beantworten. Berlin nimmt die Anregungen der Stadtteilvertretung entgegen und prüft diese im Rahmen einer Abwägung und teilt diese begründet mit.

(6) Im Rahmen des im Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stellt Berlin einen „Gebietsfonds“ zur Verfügung. Über die Vergabe dieser öffentlichen Mittel entscheidet die Stadtteilvertretung selbständig. Berlin oder deren Beauftragte prüfen die Förderanträge zuvor auf eine grundsätzliche Förderfähigkeit. Droht der Verfall von Mitteln aus Gründen, die die Stadtteilvertretung zu vertreten hat (z. B. ausbleibende Entscheidung, Termin- und Fristüberschreitung), entscheidet Berlin über die Vergabe.

(7) Die Stadtteilvertretung kann eigenständig Projekte und Themen bearbeiten und zur Förderung beantragen. Ist ein einfaches Mitglied der Stadtteilvertretung oder ein(e) Sprecher(in) der Stadtteilvertretung bzw. seine Vertreter(in) selbst an der Projektbearbeitung, Projekt- / Fördermittelbeantragung oder der Entwicklung eines zur Diskussion / Abstimmung stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt bzw. vom Projektträger wirtschaftlich abhängig, oder in anderer Weise mit dem Projektträger verbunden (z.B. Vereinsmitglied) legt das Mitglied bzw. seine Vertretung diese Verbundenheit gegenüber Berlin und den übrigen Mitgliedern der Stadtteilvertretung unaufgefordert offen. Die übrigen Mitglieder der Stadtteilvertretung entscheiden darüber, ob diejenige Person bzw. seine Vertretung an der weiteren Beratung über das Projekt teilnehmen darf. An der verbindlichen Abstimmung über dieses Projekt nimmt das jeweilige Mitglied der Stadtteilvertretung oder seine Vertretung nicht teil.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten Berlins

(1) Berlin erkennt die Stadtteilvertretung als Partner der Verwaltung im Sanierungsverfahren an und bindet sie gemäß der in der Anlage bezeichneten Struktur zur institutionellen Bürgerbeteiligung intensiv in die Organisation und Durchführung des Sanierungsverfahrens bzw. die Durchführung des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ein.

(2) Berlin oder deren Beauftragte unterstützen die Arbeit der Stadtteilvertretung insbesondere durch:

a) Beratung und Hilfestellung bei organisatorischen Fragen

- b) Unterstützung bei Wahlveranstaltungen und Bürgerversammlungen
- c) Bereitstellung eines jährlichen Budgets für Sachkosten
- d) Bereitstellung eines Arbeits- und Besprechungsraums
- e) Rechtzeitige Übersendung und Zurverfügungstellung von erforderlichen Protokollen, Konzepten, Arbeitsmaterialien und Planungsunterlagen

(3) Berlin nimmt die Stellungnahmen, Beschlüsse oder Voten der Stadtteilvertretung als Empfehlung entgegen und entscheidet nach fachlicher Abwägung in welchem Umfang eine Berücksichtigung im weiteren Prozessverlauf erfolgt. Die abschließende Entscheidung über die Verwendung von öffentlichen Fördermitteln und damit über die Durchführung von Förderprojekten obliegt dem Fördergeber bzw. der beauftragten Bewirtschaftungsstelle im Bezirk Spandau (außer Gebietsfonds). Die Gründe einer Entscheidung sind der Stadtteilvertretung darzulegen.

(4) Berlins hoheitliche Aufgaben und Zuständigkeiten im Sanierungsverfahren gemäß Baugesetzbuch bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 5

Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Die Sprecher(innen) der Stadtteilvertretung und deren Vertreter(innen) werden als Mitglieder des Sanierungsbeirates auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

(2) Die Stadtteilvertretung wird nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die sie von Berlin erhält und die sie bei der Durchführung der Maßnahmen erlangt, vertraulich behandeln und nur im Einvernehmen mit Berlin an Dritte weitergeben. Berlin kennzeichnet nicht zur Veröffentlichung bestimmte Unterlagen.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Aufhebung

(1) Die Vereinbarung beginnt zum 15.03.2012 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- a) Auflösung der Stadtteilvertretung;
- b) förmliche Aufhebung des Sanierungsgebietes;
- c) Aufgabe der Absicht Berlins zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme;
- e) nicht ausreichende Haushaltsmittel Berlins;
- f) schwerwiegende Verstöße gegen die Geschäftsordnung oder Vorschriften des Datenschutzes.

(3) Sollte das Ziel der Vereinbarung aus Gründen, die die Parteien nicht zu vertreten haben, nicht erreicht werden, verpflichten sich die Parteien, diese Vereinbarung zu einem angemessenen Zeitpunkt zu beenden. Die bis zu diesem Zeitpunkt von der Stadtteilvertretung abgestimmten und nachgewiesenen Sachkosten werden von Berlin erstattet.

§ 7

Schlussfestsetzungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird daraus nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch entsprechende rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen.

(2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sofern die Stadtteilvertretung oder einzelne „Funktionsgremien“ (z.B. Arbeitskreise / Sprecher(innen)) weitere Vereinbarungen treffen, die die Geschäftsordnung ergänzen oder das Wirken und Handeln eines „Funktionsgremiums“ regeln, dürfen diese Vorgaben den Zielen und Inhalten der Kooperationsvereinbarung und der jeweils gültigen Geschäftsordnung nicht widersprechen.

(4) Die Parteien verpflichten sich, bei Änderung geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften die hiervon betroffenen Vereinbarungsbestimmungen der geänderten Rechtslage durch eine ergänzende Vereinbarung anzupassen.

§ 8 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage 1: Organisationsschema institutionalisierte Bürgerbeteiligung Wilhelmstadt

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stadtteilvertretung, Sprecher(in) 1

.....
Unterschrift, Berlin

.....
Unterschrift, Stadtteilvertretung, Sprecher(in) 2

.....
Unterschrift, Stadtteilvertretung, Sprecher(in) 3